

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Wirtschaftsregion Lausitz GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Cottbus.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, die Strukturentwicklung in der Lausitz für das Land Brandenburg und die Landkreise Elbe- Elster, Oberspreewald- Lausitz, Spree- Neiße/Sprjewja-Nysa, Dahme- Spreewald sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebusz zu befördern. Dazu gehören insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:
 - a. strategische Koordinierung und Begleitung des Strukturwandels durch die Entwicklung zukunftsfähiger wirtschaftlicher Perspektiven für den Brandenburger Teil der Lausitz auf der Basis der strategischen Ausrichtung des Landes
 - b. Beratung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung strategischer Ausrichtungen
 - c. Begleitung und Steuerung der Strukturentwicklung, u.a. durch die Unterstützung regionaler Projekte
 - d. Steuerung, Durchführung und Weiterentwicklung der Werkstattprozesse zur Entwicklung, Qualifizierung, Begleitung und Unterstützung der Umsetzung von regionalen Projekten
 - e. Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg sowie benachbarter Staaten zu Fragen der Struktur- und Regionalentwicklung unter Beachtung des § 91 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf
 - f. Unterstützung eines partizipativen Beteiligungsprozesses zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure
 - g. Koordinierung, Steuerung und Umsetzung von Maßnahmen zum Marketing und zur Imagestärkung der Wirtschaftsregion Lausitz

Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Gesellschafter und der ihr angehörenden Gebietskörperschaften, insbesondere im Bauplanungsrecht, bleiben unberührt.
- (2) Die Gesellschaft übernimmt nicht die – unmittelbare oder mittelbare – wirtschaftliche Trägerschaft für einzelne Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 55.000.
- (2) Es bestehen Geschäftsanteile wie folgt:

- das Land Brandenburg	EUR 30.000, ($\pm 54,55\%$)
- der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	EUR 5.000, ($\pm 9,09\%$)
- der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	EUR 5.000, ($\pm 9,09\%$)
- der Landkreis Elbe-Elster	EUR 5.000, ($\pm 9,09\%$)
- der Landkreis Dahme-Spreewald	EUR 5.000, ($\pm 9,09\%$)
- die Stadt Cottbus/Chósebus	EUR 5.000, ($\pm 9,09\%$)
- (3) Die Einlagen sind in Geld geleistet.
- (4) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 4 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 5 Geltung des Corporate Governance Kodex Brandenburg

Für die Gesellschaft und ihre Organe gilt der Corporate Governance Kodex für die Beteiligung des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet entsprechend § 13 Abs. 4 in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beratung oder Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist. Die Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzes der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung unter Beifügung von Unterlagen, in denen Gegenstand und Zweck der Beratung und Beschlussfassung erläutert sind sowie ausformulierter Beschlussvorschläge, mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen eingeladen. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit nicht die Gesellschafter eine abweichende Entscheidung treffen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist auch dann von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn mindestens 25 % des Stammkapitals dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Zur Erörterung der Zusammenarbeit und anderer Fragen von gemeinsamem Interesse kann die Lausitzrunde als Gast zu den Gesellschafterversammlungen eines ihrer Mitglieder entsenden, die teilnahmeberechtigten Mitglieder sowie die Teilnahme regelt die Geschäftsordnung. Aus der Entsendung erfolgen keinerlei Rechte, die einem Gesellschaftsmitglied zustehen.
- (6) Das Land Brandenburg wird in der Gesellschafterversammlung durch ein Mitglied der Landesregierung oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die kommunalen Gebietskörperschaften werden durch ihren Hauptverwaltungsbeamten bzw. einen jeweils von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauten Beschäftigten vertreten. Die Betrauung und Vollmachten bedürfen der Schriftform.

- (7) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitz des Aufsichtsrats.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dies sind insbesondere:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b. Einforderung der Einlagen,
 - c. die Teilung und Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d. Regelwerk zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
 - e. Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - f. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Gesellschafter zustehen,
 - g. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Geschäftsführerin zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer zu führen hat
 - h. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und wesentliche Änderungen des Unternehmens. Wesentliche Änderungen des Unternehmens sind insbesondere die Erschließung neuer Geschäftsfelder, erhebliche Erweiterungen des Geschäftsbetriebes und Umstrukturierungen, erhebliche Änderungen der Haftung der kommunalen Gesellschafter oder der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung,
 - i. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - j. Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - k. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 - l. Entlastung des Aufsichtsrates,
 - m. Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB,
 - n. Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Darüber hinaus unterliegen folgende Angelegenheiten der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - b. Gründung, Erwerb, Pacht von und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c. Abschluss von Verträgen besonderer Bedeutung und Projekten, insbesondere, wenn ihr Wert EUR 100.000 im Einzelfall übersteigt, insofern dies nicht bereits über den Wirtschaftsplan genehmigt wurde,

- d. Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an ein Mitglied der Geschäftsführung,
 - e. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Krediten soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - f. Verfügungen über Vermögen, insbesondere die Veräußerung, Verpfändung oder Beleihung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände EUR 100.000 im Einzelfall übersteigt,
 - g. Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates,
 - h. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Mitglieder des Aufsichtsrates zustehen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften sowie Entscheidungen in Einzelfällen nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (4) Sie hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat ihren Weisungen zu folgen.

§ 8 Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in den Gesellschafterversammlungen. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen in Schriftform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren hat die Geschäftsführung den Zweck der Beschlussfassung sowie eine Begründung für die Wahl des Verfahrens darzulegen; es ist ein ausformulierter Beschlussvorschlag beizufügen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 60 vom Hundert des Stammkapitals vertreten ist.
- (4) Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) In den Fällen des § 7 Abs. 1, h, i und Abs. 2 a werden alle Gesellschafterbeschlüsse einstimmig gefasst.
- (6) In den Fällen des § 7 Abs. 1 a, e und f bedarf es der einfachen Mehrheit und der Zustimmung von mindestens zwei kommunalen Gesellschaftern.
- (7) In den Fällen des § 7 Abs. 1 d, j, n und Abs. 2 b werden alle Gesellschafterbeschlüsse mit Dreiviertelmehrheit gefasst.
- (8) Gesellschaftervereinbarungen sind Rechtsgeschäfte, die durch schuldrechtliche Verträge zwischen den Gesellschaftern geschlossen werden. Sie unterliegen nicht den Regelungszuständigkeiten der Gesellschafterversammlung.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Beratungen festhält. Weitergehende Anforderungen, insbesondere notarielle Beurkundungspflichten bleiben unberührt. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

- (10) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls mindestens in Textform bei der Gesellschaft geltend gemacht werden.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat hat elf Mitglieder. Hiervon entsenden das Land Brandenburg sechs Mitglieder – darunter den Vorsitz des Aufsichtsrats - und die kommunalen Gebietskörperschaften jeweils ein Mitglied.
- (3) Die Amtszeit im Aufsichtsrat beträgt regelmäßig 4 Jahre. Sie endet mit dem Hauptamt, aufgrund dessen das Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt worden ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor dem planmäßigen Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden.
- (5) Der stellvertretende Vorsitz wird durch ein kommunales Mitglied wahrgenommen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz; er kann eine weitere Stellvertretung wählen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung der Gesellschaft. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat veranlasst die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen und Prüfungen. Er erledigt auch die ihm sonst von der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben. Er vertritt die Gesellschaft (gegenüber der Geschäftsführung und) gegenüber dem Abschlussprüfer bei Erteilung des Prüfauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.
- (3) Der Aufsichtsrat berät grundsätzliche Ziele und Handlungsfelder der Gesellschaft und gibt Empfehlungen zur Umsetzung an die Geschäftsführung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin sowie die Entlastung desselben zuständig.
- (5) Die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt seine Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- (7) Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen zu den Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung ab. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.

§ 11 Sitzungen und Abstimmungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitz schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sind Unterlagen zur Erläuterung der Gegenstände von Beratung und Beschlussfassung sowie ausformulierte Beschlussvorschläge beizufügen. Zwischen Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Diese Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten. In

dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates in Schriftform herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht, im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.
- (3) Verlangt mindestens ein Aufsichtsratsmitglied der Landes- oder kommunalen Ebene oder die Geschäftsführung unter Darlegung des Zwecks und der Gründe eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitz oder seine Stellvertretung sowie mindestens je zwei vom Land und von einer kommunalen Gebietskörperschaft entsandte Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Aufsichtsratssitzung mit der gleichen Ladefrist einzuberufen. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, wobei die Zustimmung von mindestens zwei von den Kommunen entsandten AR-Mitgliedern für Beschlüsse gemäß § 10 Absatz 4 (des Gesellschaftsvertrages) notwendig ist.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 Aktiengesetz überreichen lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Beratungen festhält.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung hat ein Mitglied. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Im Innenverhältnis zur Gesellschaft ist das Mitglied der Geschäftsführung verpflichtet, bei allen wesentlichen Entscheidungen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. In der Gesellschaft darf niemand berechtigt sein, allein über Konten zu verfügen.
- (3) Das Mitglied der Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Anstellungsvertrag wird zeitlich befristet geschlossen. Eine Wiederberufung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellungsfrist zulässig.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen teil und gibt die geforderten Auskünfte. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor und setzt die Beschlüsse um.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftervertrages sowie der Geschäftsordnung.
- (7) Die Geschäftsführung hat jährlich bis zum 01. September den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts-, Investitions- und Stellenplan) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen. Mit dem Wirtschaftsplan ist eine Mittelfristige Planung, bestehend aus der Erfolgs- und der Liquiditätsplanung für die nächstfolgenden drei Geschäftsjahre zu erstellen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

- (8) Die Geschäftsführung hat die Beachtung der Vergabevorschriften sicher zu stellen.
- (9) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu unterrichten, jederzeit auf Verlangen des Aufsichtsrates jede gewünschte Auskunft zu geben sowie bei wichtigen Anlässen den Aufsichtsrat unverzüglich auch schriftlich zu unterrichten. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (10) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern die Beratungsunterlagen für den Aufsichtsrat zur gleichen Zeit wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden. Unverzüglich zu übersenden sind den Gesellschaftern ferner die Protokolle über die Beratungen des Aufsichtsrates. Der Vorsitz des Aufsichtsrates hat der Geschäftsführung die Unterlagen zu diesem Zweck zu überlassen.

§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Jahresabschluss und Lagebericht sind unverzüglich von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Zu Prüfungsbemerkungen des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung eine schriftliche Stellungnahme unter Angabe der dazu veranlassten oder vorgesehenen Maßnahmen abzugeben.
- (2) Der Jahresabschluss hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 98 Nr. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) i.V.m. § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (4) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, dem Bericht des Aufsichtsrats und der Stellungnahme der Geschäftsführung nach Absatz 1 Satz 3 den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung beschließt bis Ende August über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (5) Die Geschäftsführung hat den kommunalen Gesellschaftern zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 83 BbgKVerf erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Dem Landesrechnungshof Brandenburg und den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Rechte in § 54 HGrG zu.
- (7) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresgewinns. Sollte ein Gewinn anfallen so ist dieser dem Zweck der Gesellschaft entsprechend einzusetzen.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die - auch teilweise - Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung und Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Zustimmung oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen. Es können nur volle Euro-Beträge übertragen werden.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter seine Anteile an der Gesellschaft zu veräußern, ist dieser verpflichtet, diese zuvor den anderen Gesellschaftern zum Nominalwert anzubieten. Den

übrigen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. Hierzu hat der veräußerungswillige Gesellschafter sämtlichen Mitgesellschaftern und der Gesellschaft die beabsichtigte Veräußerung anzuzeigen und über sämtliche beabsichtigte Bedingungen, insbesondere den Kaufpreis und die Person des Erwerbers oder der Erwerber, zu informieren. Die Anzeige erfolgt durch Übergabeeinschreiben oder gegen Empfangsquittung. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige durch schriftliche, mittels Übergabe- Einschreiben oder Empfangsquittung zuzustellende Erklärung ausgeübt werden.

§ 15 Austritt von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Austrittserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft erklärt wird.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Einziehung § 17 des Gesellschaftsvertrages. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB hinaus, die Abtretungserklärung in seinem Namen zu geben.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, die Gesellschafter oder Dritte in Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgetreten wird. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (5) Nach Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter muss gewährleistet sein, dass der angemessene Einfluss der kommunalen Gebietskörperschaften im Aufsichtsrat erhalten bleibt.

§ 16 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder ihm obliegende Pflichten nicht nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung binnen 4 Wochen erfüllt.
- (3) Die Einziehung ist schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter zu erklären.

§ 17 Abfindung

- (1) Ein Gesellschafter, dessen Gesellschaftsanteile eingezogen wurden, erhält als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert, höchstens jedoch den Nennwert seines Geschäftsanteils.
- (2) Die Abfindung kann nach Wahl der Gesellschaft in bis zu fünf gleich hohen Raten gezahlt werden.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wie dies durchzuführen ist. Der Liquidator wird von ihr bestimmt.
- (2) Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 19 Schriftformerfordernis

- (1) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zusätzliche Formerfordernisse bestehen.
- (2) Dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichts auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig die Aufnahme neuer Gesellschafter beschließen. Dies können nur Gebietskörperschaften sein, die im räumlichen Gebiet der Lausitz liegen.
- (2) Die Aufnahme eines neuen kommunalen Gesellschafter erfolgt in der Weise, dass die vorhandenen kommunalen Gesellschafter ihre Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf den neuen kommunalen Gesellschafter übertragen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen die gesetzlichen Bestimmungen gelten.
- (2) Die landesrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Hat die Gesellschaft an einem Unternehmen allein oder zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder öffentlich beherrschten Unternehmen eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile inne, sind in dessen Gesellschaftsvertrag die Regelungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf aufzunehmen.
- (3) Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft entsprechend Anwendung.
- (4) Gerichtsstand ist Cottbus.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (6) Das gleiche gilt, soweit sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei der Aufstellung des Gesellschaftsvertrages den Punkt bedacht hätten.